

Eine deutsche Denkschrift über Englands Handelskrieg.

WTB Berlin, 8. Juli. (Telegr.) Die Kaiserlich Deutsche Regierung hat, wie die Norddeutsche Allgemeine Zeitung mitteilt, den in Berlin beglaubigten Vertretern der neutralen Staaten unter dem 17. Juni d. J. nachstehende Denkschrift über völkerrechtswidrige Maßnahmen Englands gegen neutrale Firmen, die Handelsbeziehungen zu Deutschland unterhalten, überreicht.

Durch ein Gesetz vom 23. Dezember 1915 ist die Großbritannische Regierung ermächtigt worden, Firmen im neutralen Ausland wegen ihrer feindlichen Staatsangehörigkeit oder wegen ihrer Beziehungen zu Feinden den feindlichen Ausländern im Sinne der Vorschriften über das Handelsverbot gleichzustellen. Diese Gleichstellung bedeutet, wie durch eine Ausführungsverordnung vom 29. Februar 1916 näher festgestellt wurde, nicht nur ein Verbot des Abschlusses neuer Handelsgeschäfte mit britischen Firmen, sondern auch einen weitgehenden Eingriff in die wohl erworbenen Privatrechte der betroffenen Unternehmungen; insbesondere sind diese den nachstehenden Bestimmungen unterworfen:

Das in England befindliche Vermögen der Unternehmungen ist gesperrt, d. h. sie können ohne Genehmigung der Regierung nicht darüber verfügen, beispielsweise Guthaben bei englischen Banken und Forderungen an englische Firmen weder einziehen noch abtreten (Sektion 6 der Trading with the Enemy Amendment Act, 1914), auch Wertpapiere, die in England ausgestellt sind, nicht übertragen (Sektion 8 ebenda). Der Gegenwert fälliger Zinscheine oder sonstiger Wertpapiere kann nach Belieben des Schuldners bei Gericht hinterlegt werden (Sektion 7 des bezeichneten Gesetzes). Nach Gutdünken des Handelsamtes kann jeder ihnen gehörige Vermögensgegenstand im Vereinigten Königreich, insbesondere jeder Anteil an britischen Aktiengesellschaften und sonstigen Handelsgesellschaften, selbst wenn die Aktie sich nicht im britischen Machtbereich befindet, zwangsweise verkauft und der Erlös hinterlegt werden (Sektion 4 der Trading with the Enemy Amendment Act, 1916). Nach der britischen Rechtsprechung, wie sie sich in diesem Kriege im Gegensatz zu der weniger schroffen Auffassung früherer britischer Urteilsprüche ausgebildet, hat das Handelsverbot zur Folge, daß Kauf- und Lieferungsverträge der Betroffenen mit britischen Firmen in der Regel als aufgelöst gelten; auch können die Betroffenen vor britischen Gerichten nicht als Kläger auftreten.

Die britische Regierung hat mittels einer offenbar amtlich veranlaßten Presseveröffentlichung sowie in einem dem Parlament mitgeteilten Notenwechsel mit der amerikanischen Botschaft in London (Miscellaneous no. 11, 1916) diese in der Geschichte der neuern Zeit unerhörten Eingriffe in die Privatrechte von Neutralen damit zu rechtfertigen gesucht, daß es sich nur um eine gemilderte Übernahme des von der französischen Regierung auf dem Gebiete der Handelsverbote durchgeführten Nationalitätsprinzips handle, das angeblich von vielen neutralen Staaten als Grundlage ihres Verhaltens im Falle eines von ihnen geführten Krieges bezeichnet worden sei; ja sie hat es unternommen, ihr Vorgehen als vom Geiste der Rücksicht auf die Neutralen eingegeben hinzustellen. Die Haltlosigkeit dieses Rechtfertigungsversuchs liegt auf der Hand.

Zwar hat die französische Regierung bald nach Kriegsausbruch unter Verleugnung der von ihr selbst noch kurz vor dem Kriege anerkannten Grundsätze in der Form eines Handelsverbots das in ihrem Machtbereich befindliche Privatvermögen von Angehörigen des Deutschen Reichs ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz beschlagnahmt. Abgesehen von Ausnahmefällen, die, soviel bekannt, alsbald zu diplomatischen Reklamationen geführt haben, ist sie aber nicht so weit gegangen, neutrales Eigentum anzutasten. Noch weniger hat irgendein neutraler Staat zu erkennen gegeben, daß er im Falle eines von ihm geführten Krieges ein solches Verfahren anzuwenden beabsichtigt. Die britischen Bestimmungen dagegen treffen nicht nur die im neutralen Ausland ansässigen Deutschen, sondern auch neutrale Firmen, wenn daran nur irgendwie deutsches Kapital beteiligt ist, ja wenn sie nur in irgendwelchen Verbindungen mit deutschen Handelshäusern stehen. Die britische Regierung hat auch nicht gezögert, die Bestimmungen in diesem Sinne anzuwenden, so daß schon jetzt die Liste der von ihr verfeimten Firmen mit ausschließlicher oder überwiegender Beteiligung neutralen Kapitals einen erheblichen Umfang angenommen hat und zahlreiche neutrale Länder umfaßt. Insbesondere enthält die Liste nicht wenige neutrale Aktiengesellschaften, obwohl nach einem allgemein anerkannten Satze des Völkerrechts Gesellschaften mit selbständiger Rechtspersonalität als Angehörige des Staates, in dem sie rechtmäßig errichtet wurden, anzusehen sind und vollen Anspruch auf den Schutz dieses Staates gegenüber andern Mächten haben.

So ungewöhnlich und bar jedes Scheines von Berechtigung die geschilderten Eingriffe Englands in die Privatrechte der auf die „schwarze Liste“ gesetzten Neutralen sind, so werden sie an Bedeutung doch noch übertroffen durch die Wirkungen, welche die britischen Behörden dem Gesetz über seinen eigentlichen Geltungsbereich hinaus tatsächlich zu geben wissen. Durch die Drohung der Aufnahme in die Liste üben Großbritanniens Vertreter in vielen neutralen Ländern einen Druck ohnegleichen auf einen großen Teil der dortigen Handelswelt aus. Wer diesen Vertretern nicht Bücher und Geschäftsgeheimnisse preisgibt, wer sich weigert, auf ihr Verlangen deutsche Angestellte zu entlassen, oder wer sich nicht in allen Einzelheiten ihren Weisungen über die Führung seiner Geschäfte fügt, wird mit der Aufnahme in die schwarze Liste bedroht. Nicht selten dient der Kampf gegen angebliche deutsche Einflüsse nur als durchsichtige Maske einer rücksichtslosen britischen Interessenpolitik.

Die deutsche Regierung muß es den einzelnen neutralen Regierungen überlassen, wie weit sie sich den britischen Übergriffen aus tatsächlichen

Gründen fügen wollen, obwohl eine solche Nachgiebigkeit mit dem Geiste wahrer Neutralität schwer vereinbar erscheint. Vom Standpunkt des internationalen Rechts unterliegt es jedenfalls keinem Zweifel, daß das Recht der Neutralen, mit den Angehörigen einer kriegführenden Macht friedliche Handels- und Finanzbeziehungen zu unterhalten, lediglich an den Grundsätzen über Seepreisen seine Grenzen findet, nicht aber durch Vermögenssperre und amtlichen Boykott beeinträchtigt werden darf.

Berlin, den 17. Juni 1916.